

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion SPD
vom 10. Mai 2016**

„Ingewahrsamnahme jugendlicher Delinquenten“

Die Fraktion SPD hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Bremen ist infolge der aktuellen Migrationsbewegungen mit einer immensen Herausforderung konfrontiert. Eine relativ kleine Gruppe ganz überwiegend maghrebinischer Zuwanderer, die unter dem Schutz der UN- Kinderrechtskonvention stehen, müssen nach den Bestimmungen des SGB VIII durch Bremen in Obhut genommen werden. Diesem Kreis von tatsächlichen oder vorgeblichen Minderjährigen sind eine Vielzahl von Straftaten, insbesondere das sogenannte „Antanzen“ zuzuordnen. Aufgrund ihrer Biographien in ihren Herkunftsländern sind diese für die über Jahrzehnte entwickelten bewährten Instrumente der deutschen Jugendhilfe nicht oder nur sehr schwer erreichbar. Neben dem nicht vorhandenen Verständnis für unseren Rechtsstaat sind diese tatsächlichen oder im Rechtssinne als solche zu behandelnden Minderjährigen oftmals psychisch erkrankt oder drogensüchtig.

Dieser kleine Kreis von Menschen macht es Rechtspopulisten leicht, eine humane Flüchtlingspolitik zu diskreditieren. Gleichfalls stellen sie durch die von Ihnen verübten Straftaten eine objektive Gefahr dar und belasten zudem das subjektive Sicherheitsgefühl der Bremischen Bevölkerung.

Neben dem notwendigen Ausbau der Angebote in ambulanter aufsuchender Form und geschlossenen stationären Einrichtungen sind auch vorläufige polizeiliche jugendhilferechtliche und die beiden Rechtskreise verschränkende rechtliche Instrumente erforderlich. Zur besseren Durchsetzung hat die Polizei Bremen seit dem 01. Februar 2016 geltende Leitlinien entwickelt. Ziel dieser Leitlinien ist ein einheitliches Vorgehen, um Gefahren für die Bevölkerung abzuwehren und den Jugendschutz für Kinder und Jugendliche insbesondere zur Nachtzeit zu gewährleisten.

Die rechtliche Zuständigkeit der Vollzugspolizei für nicht straffällige Minderjährige endet mit der Übergabe dieser Minderjährigen an diejenigen, die als Eltern oder an Eltern statt das tatsächliche Sorgerecht ausüben (Einrichtungsträger), bzw. zur Nachtzeit an den Kinder- und Jugendnotdienst (KJND). In der Öffentlichkeit ist teilweise der Eindruck entstanden, dass bei diesem konkreten Zuständigkeitsübergang dem Aspekt der Gefahrenabwehr nicht mehr ausreichend Rechnung getragen wird und Minderjährige vorübergehend „außer Kontrolle“ geraten.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Erfahrungen wurden bisher bei der Umsetzung der Leitlinien der Polizei gemacht und ist der gewünschte Erfolg eingetreten?
2. Wieviele Ingewahrsamnahmen bzgl. des betreffenden Personenkreises erfolgten, seitdem die Leitlinien angewendet werden nach eben diesen?
3. Wieviele Straftaten erfolgten seit dem 01.01..2013 an so genannten jugendgefährdenden Plätzen und wieviele der Straftaten aus der beschriebenen Gruppe von Delinquenten?

4. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen der Polizei Bremen und der Bundespolizei in diesem Bereich?
 - a) Verfährt die Bundespolizei nach den gleichen Leitlinien?
 - b) oder gibt es vergleichbare Leitlinien für die Bundespolizei?
 - c) Sofern das nicht der Fall ist, gibt es ein anderes abgestimmtes Verfahren?
5. Wie erfolgt die Dokumentation durch die Polizei, wenn Jugendliche an jugendgefährdenden Plätzen angetroffen werden, insbesondere wenn sie zuvor am gleichen Abend bereits dem KJND zur Verbringung an die Wohnanschrift übergeben wurden und wird der Vormund des Minderjährigen und/oder die Senatorin für Soziales hierüber durch die Polizei informiert? Welche Folgen hat ein solches Handeln für den Minderjährigen?
6. Werden durch den KJND Fälle dokumentiert, in welchen sich Jugendlichen bei der Verbringung aus dem Gewahrsam an die Wohnanschrift dem KJND entziehen? Wenn ja, wieviele dieser Fälle hat es seit 2015 gegeben? Wird der Vormund des Minderjährigen und/oder die Senatorin für Soziales hierüber durch den KJND informiert? Welche Folgen hat ein solcher Entzug für die Jugendlichen?
7. Werden durch die Einrichtungsträger Fälle dokumentiert in welchen sich Jugendlichen nach der Verbringung aus dem Gewahrsam an die Wohnanschrift unmittelbar der Obhut der Einrichtung entziehen? Wenn ja, wieviele dieser Fälle hat es seit 2015 gegeben? Wird der Vormund des Minderjährigen und/oder die Senatorin für Soziales hierüber durch die Einrichtungen informiert? Welche Folgen hat ein solcher Entzug für die Jugendlichen?
8. Inwiefern ist insbesondere für die in Frage 7 genannten Obhutsentzüge sichergestellt, dass das Jugendamt gemäß 4.2.1 der Leitlinie zur Vermeidung des Durchsetzungsgewahrsams in der Lage ist, die Gefahr wirksam zu beseitigen? Wie wird in Zukunft sichergestellt, dass das Jugendamt von den vorgenannten Obhutsentzügen durch Polizei, KJND und/ oder Einrichtungsträgern für die Wahrnehmung der Vormundseigenschaft im Einzelfall Kenntnis erhält? Wie wird in Zukunft für politische Planungsprozesse sichergestellt, dass eine entsprechende Statistik über ggf. stattfindende Obhutsentzüge geführt wird?
9. Gibt es an das Jugendschutzgesetz angelehnte generelle Heimkehrzeiten für alle Jugendliche, die in Einrichtungen leben? Wenn nein, welche Heimkehrzeiten gelten für in stationären Einrichtungen untergebrachte Jugendliche und warum hat der Senat bisher darauf verzichtet, diese einheitlich zu regeln? Welche Folgen treffen die Jugendlichen, wenn sie sich ohne Einwilligung nach den Heimkehrzeiten in der Öffentlichkeit aufhalten?
10. Die Leitlinien verzichten auf die mögliche Einführung landesrechtlicher wohlfahrtspolizeilicher Ermächtigungsgrundlagen. Erachtet der Senat solche zusätzlichen Befugnisse des Jugendamtes oder der Polizei als Unterstützung zur Durchführung der Leitlinien als sinnvoll und würden hierdurch darüber hinausgehende Handlungsoptionen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Jugendlichen eröffnet werden können?

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erfahrungen wurden bisher bei der Umsetzung der Leitlinien der Polizei gemacht und ist der gewünschte Erfolg eingetreten?

Antwort auf Frage 1:

Die internen Leitlinien der Schutzpolizei basieren auf einem Erlass des Senators für Inneres aus April 2015, dessen Inhalte eng zwischen den betroffenen Ressorts abgestimmt wurden und der Bestandteil der ressortübergreifenden Zusammenarbeit ist.

Ziel dieser polizeiinternen Leitlinien ist im Wesentlichen die Schaffung von Handlungssicherheit für die einschreitenden Polizeibeamteninnen und Polizeibeamten, sowie die Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens im Rahmen unterschiedlicher Szenarien.

Die bisherigen Erfahrungen in dem Zeitraum seit Februar 2016, insbesondere mit Blick auf die Ziele der Handlungssicherheit und Gleichbehandlung, sind durchweg positiv und haben sich als Mittel in der polizeilichen Auftragsumsetzung bewährt.

Durch die somit konsequent durchgeführten polizeilichen Maßnahmen im Bahnhofsumfeld und im Steintorviertel zeichnen sich auch erste Erfolge dahingehend ab, dass diese vereinheitlichte Kombination von gefahrenabwehrenden und strafprozessualen Maßnahmen das Bahnhofsumfeld und das Steintorviertel nach Bewertung der Polizei entsprechende Tätergruppierungen unattraktiv gemacht haben. So konnten jüngst weniger relevante UmA - Personengruppen im Bahnhofsumfeld und Steintorviertel festgestellt werden. Inwiefern sich dieser Trend fortsetzt, kann nur schwer prognostiziert werden.

2. Wie viele Ingewahrsamnahmen bzgl. des betreffenden Personenkreises erfolgten, seitdem die Leitlinien angewendet werden, nach eben diesen?

Antwort auf Frage 2:

Das bisherige händisch geführte Controlling gem. des unter Frage 1 genannten Erlasses wird auf Grund der Vielzahl und Komplexität der Datensätze derzeit überarbeitet, damit den speziellen Berichtspflichten mit einem vertretbaren Aufwand nachgekommen werden kann.

Für die nachfolgende Übersicht wurde daher das polizeiliche Datenverarbeitungssystem „RevierS“ über die Excel-Liste hinaus ausgewertet. Sämtliche Vorführungen an den Dienststellen und somit auch Ingewahrsamnahmen werden im Modul „Gewahrsamsbuch“, also der Dokumentation aller freiheitsentziehenden/ -beschränkenden Maßnahmen an den Dienststellen, erfasst. In diesem System wird allerdings nicht eingetragen, ob es sich bei der erfassten Person um einen „unbegleiteten“ Minderjährigen handelt. Ob es sich bei der erfassten Person tatsächlich um einen „unbegleiteten“ Minderjährigen handelt kann nur durch weitergehende Auswertungen und durch einen händischen Abgleich mit dem Vorgangsbearbeitungssystem @rtus und der Berichterstattung ermittelt werden. Eine solche Auswertung konnte aufgrund des Vorgangsvolumens im vorgegebenen Zeitraum nicht erfolgen.

Im Auswertungszeitraum 01.02.2016 – 18.05.2016 wurden 599 Datensätze¹ mit minderjährigen Personen, mit 29 verschiedenen Nationalitäten, als polizeilich Vorgänge angelegt. Davon erfolgten 277 Vorführungen von minderjährigen Ausländern aus den Regionen Maghreb, Mittlerer Osten und Zentralafrika, wobei anzumerken ist, dass keine Aussage hinsichtlich „begleitet/unbegleitet“ getroffen werden kann.

¹ Die Zahl ist nicht gleichbedeutend mit 599 unterschiedlichen Personen, da für bestimmte Minderjährige Mehrfacheintragen festgestellt wurden (Mehrfachvorführungen im Auswertungszeitraum aus unterschiedlichen Gründen).

Davon wurden **149 Ingewahrsamnahmen** durchgeführt, 69 Ingewahrsamnahmen zur Abwehr von Gefahren, ohne vorherigen strafprozessualen Anlass und 80 Ingewahrsamnahmen nach Durchführung von strafprozessualen Maßnahmen bis zur Übergabe an Erziehungsberechtigte, KJND, Entlassung an der Dienststelle zur Tageszeit in Absprache mit dem KJND, Übergabe an Betreuer oder Verbringung und Übergabe in die Wohneinrichtungen.

3. Wie viele Straftaten erfolgten seit dem 01.01..2013 an so genannten jugendgefährdenden Plätzen und wie viele der Straftaten aus der beschriebenen Gruppe von Delinquenten?

Antwort auf Frage 3:

Eine systematische Auswertung der polizeilichen Vorgangssysteme hinsichtlich der aufgezeigten Fragestellung ist mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Die Polizei Bremen hat in Bremen keine Örtlichkeiten als grundsätzlich bzw. dauerhaft „jugendgefährdend“ definiert. Vielmehr variieren diese Orte oftmals und sind temporär von zeitlichen oder/und örtlichen Gegebenheiten abhängig. Eine gezielte Auswertung hinsichtlich der Delinquenz einer bestimmten Personengruppe (hier umA) ist daher technisch nicht möglich.

Aus Sicht der Polizei stellt insbesondere der Bahnhofsbereich eine Örtlichkeit mit grundsätzlich jugendgefährdendem Charakter dar. Er beheimatet eine Vielzahl von problematischen Örtlichkeiten, die als jugendgefährdend einzustufen sind, u.a. Spielhallen, Wettbüros, Diskotheken, Bars und Nachtclubs. Polizeiliche Kontrollen belegen, dass der Bahnhofsbereich eine große Anziehungskraft auch auf jugendliche Zuwanderer, insbesondere UmA, ausübt. Die Praxis zeigt leider auch, dass sich gerade dort eine Vielzahl von UmA treffen, die seit ihrer Ankunft durch die Begehung erheblicher Straftaten in Erscheinung getreten sind. Sie stellen nicht nur eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, sondern gefährden sich selbst und andere jugendliche Flüchtlinge.

Der Anteil minderjähriger Tatverdächtiger, und damit auch UmA, wird monatlich (für die Stadtgemeinde Bremen) händisch erhoben, wobei kein Bezug zu einer bestimmten Örtlichkeit in dieser Auswertung dargestellt wird. Die nachfolgenden Tabellen (2014 und 2015)² zeigen anschaulich deutliche Zunahmen ermittelter Jugendlicher und als TV ermittelte unbegleitete, minderjährige Ausländer.

01.01. – 31.12.2014	Übrige Jugendliche	Gesamt UmF	Davon prio. UmF ³
Diebstahl	594	233	97
KV/GefKV	271	102	34
BTM	218	92	17
Diebstahl i.bes.sch.Fall	97	40	19
Raub	61	44	19
WED	42	19	14
Bedrohung	34	7	6
Bandendiebstahl	4	14	10
Mord/Totschlag	1	0	0
Gesamtergebnis	1322	551	216

Quelle: Lagebild „umF“, S41/ OAA, Stand: 07.01.2015

² Für das Jahr 2013 wurde noch keine gesonderte Auswertung für UmA erstellt.

³ Die EG UmF wurde erst 12/2014 eingerichtet. Aber bereits vorher erfolgte eine priorisierte Sachbearbeitung besonders straffälliger UmA. Zusätzlich wurden die Daten rückwirkend nacherfasst.

01.01. - 31.12.2015	Übrige Jugendliche	UmF mit EG UmF	EG UmF
Diebstahl	534	394	206
Sonst.	402	56	25
KV/GefKV	280	167	60
BTM	192	134	43
Sachbeschädigung	81	100	60
Diebstahl i.bes.schw.Fall	80	49	24
Beleidigung	64	20	13
Raub	54	76	46
Bedrohung	35	15	4
Widerstand	22	28	18
WED	13	11	9
Diebstahl mit Waffen	11	11	8
Bandendiebstahl	2	13	13
Mord/Totschlag	2	2	2
Gesamtergebnis	1772	1076	531

Quelle: Lagebild „umF“, S41/ OAA, Stand 18.02.2016

Zur Erläuterung der Tabellen:

Spalte „Übrige Jugendliche“: Jugendliche (ohne UmA)

Spalte „UmF mit EG UmF“: alle straffälligen UmA, inkl. derjenigen in der priorisierten Sachbearbeitung

Spalte EG UmF: Anteil der TV, die in der EG UmF priorisiert bearbeitet werden

4. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen der Polizei Bremen und der Bundespolizei in diesem Bereich?

- a. Verfährt die Bundespolizei nach den gleichen Leitlinien?
- b. oder gibt es vergleichbare Leitlinien für die Bundespolizei?
- c. Sofern das nicht der Fall ist, gibt es ein anderes abgestimmtes Verfahren?

Antwort auf Frage 4:

Durch die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Senator für Inneres, Kultur und Sport der Freien Hansestadt Bremen über die Bildung eines gemeinsamen Sicherheitskooperationssystems zwischen ihren Polizeien von 24.01.2001 sind die Polizei Bremen und die Bundespolizeidirektion Hannover, in Bremen vertreten durch die Bundespolizeiinspektion Bremen zu enger Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch verpflichtet. Diese Zusammenarbeit wird auch in dieser Thematik aktiv praktiziert. Zu entsprechenden Leitlinien bei der Bundespolizei kann aufgrund anderer gesetzlicher Zuständigkeit keine Aussage getroffen werden. Die Leitlinien der Polizei Bremen sind aus diesem Grund auch nicht für die Bundespolizei verpflichtend. Da Maßnahmen der Bundespolizei in Bremen gegenüber der betroffenen Personengruppe jedoch immer den Landesvollzug nach dem SGB VIII, sowie ggf. dem BremPolG betreffen und aus den vorgenannten Gründen hier eng mit der Polizei Bremen zusammengearbeitet wird, wirken sich die Leitlinien indirekt auch auf die Arbeit der Bundespolizei aus.

Aus Sicht der Polizei Bremen funktioniert die Zusammenarbeit und Kooperation ausgesprochen gut. So werden Informationen eng ausgetauscht, gemeinsame Lagebewertungen zur Kriminalitätslage für den Bahnhofsbereich vorgenommen und lageabhängig gemeinsame Maßnahmen geplant und durchgeführt. Grundsätzlich bleibt festzustellen, dass beide Polizeien - jeweils in eigener Zuständigkeit - mit der gleichen

Philosophie Hand in Hand polizeiliche Maßnahmen - gefahrenabwehrend wie strafprozessual - zur Verbesserung der Sicherheitslage im Bahnhofsbereich durchführen.

- 5. Wie erfolgt die Dokumentation durch die Polizei, wenn Jugendliche an jugendgefährdenden Plätzen angetroffen werden, insbesondere wenn sie zuvor am gleichen Abend bereits dem KJND zur Verbringung an die Wohnanschrift übergeben wurden und wird der Vormund des Minderjährigen und/oder die Senatorin für Soziales hierüber durch die Polizei informiert? Welche Folgen hat ein solches Handeln für den Minderjährigen?**

Antwort auf Frage 5:

Bei Platzverweisen bis zum nächsten Tag erfolgt über diese kurzfristige, polizeiliche Verfügung keine Meldung an das Jugendamt. Das Jugendamt / Casemanagement erhält lediglich dann davon Kenntnis, wenn dieser Platzverweis auf Grund einer Straftat, eines Antreffens des umA zur Nachtzeit oder bei Nichtbefolgen eines Platzverweises durch einen umA an einem jugendgefährdenden Ort erfolgt ist. In diesen Fällen erfolgen jeweils eine Vorführung an einem Polizeirevier und eine Alarmierung des / Übergabe an KJND. Eine Dokumentation erfolgt in Form einer internen Berichterstattung.

Bei mehrtägigen Platzverweisen wird der betroffene an einem Polizeirevier vorgeführt, wo ihm die Verfügung des 14-tägigen Platzverweises in schriftlicher Form ausgehändigt wird, welche der Jugendliche per Empfangsbestätigung quittieren soll. Der Amtsvormund /Casemanager/ KJND wird zur Abholung des Minderjährigen an das Revier gebeten, wo diesem ebenfalls eine Durchschrift des Platzverweises ausgehändigt wird. Anschließend erfolgt eine Dokumentation des Vorganges.

Zu den möglichen Folgen für den Minderjährigen von Seiten der Jugendhilfe siehe die Antwort auf Frage 6. Als mögliche Folge seitens der Polizei steht eine längerfristige, richterlich zu bestätigende Gewahrsamnahme zur Durchsetzung des Platzverweises im Raum.

- 6. Werden durch den KJND Fälle dokumentiert, in welchen sich Jugendlichen bei der Verbringung aus dem Gewahrsam an die Wohnanschrift dem KJND entziehen? Wenn ja, wie viele dieser Fälle hat es seit 2015 gegeben? Wird der Vormund des Minderjährigen und/oder die Senatorin für Soziales hierüber durch den KJND informiert? Welche Folgen hat ein solcher Entzug für die Jugendlichen?**

Antwort auf Frage 6:

Wenn sich Jugendliche während der Rückführung in eine Jugendhilfeeinrichtung entziehen, wird dies durch den KJND in einer sogenannten Kindermeldung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung in jedem Einzelfall dokumentiert. Diese Kindermeldung wird an das fallführende Case Management und die jeweilige Referatsleitung übersandt. Das Case Management informiert die Amtsvormundschaft über den Vorgang. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ist nach den festgelegten Verfahrensgrundsätzen vom Amt für Soziale Dienste in gravierenden Fällen über besondere Vorkommnisse zu informieren.

Eine statistische Erfassung nach dem gefragten Merkmal erfolgt nicht. Nach Angaben des Kinder- und Jugendnotdienstes betrifft das Entweichen wenige Einzelfälle.

Auf Grundlage der Kindermeldung wird der Jugendliche in pädagogischen Gesprächen mit seinem Fehlverhalten konfrontiert. Dabei ist es Aufgabe der Hilfeplanung des Jugendamtes, des Amtsvormundes und der Träger mit dem jungen Menschen auf eine Einhaltung von regel- und normengerechten Verhalten hinzuwirken und ggf. unterstützende Hilfen

bereitzustellen. Hierzu gehört u.a. die Möglichkeit der Umsetzung des Jugendlichen in eine andere geeignetere Einrichtung oder Maßnahme wie z.B. MOB oder ISE.

- 7. Werden durch die Einrichtungsträger Fälle dokumentiert in welchen sich Jugendliche nach der Verbringung aus dem Gewahrsam an die Wohnanschrift unmittelbar der Obhut der Einrichtung entziehen? Wenn ja, wie viele dieser Fälle hat es seit 2015 gegeben? Wird der Vormund des Minderjährigen und/oder die Senatorin für Soziales hierüber durch die Einrichtungen informiert? Welche Folgen hat ein solcher Entzug für die Jugendlichen?**
- 8. Inwiefern ist insbesondere für die in Frage 7 genannten Obhutsentzüge sichergestellt, dass das Jugendamt gemäß 4.2.1 der Leitlinie zur Vermeidung des Durchsetzungsgewahrsams in der Lage ist, die Gefahr wirksam zu beseitigen? Wie wird in Zukunft sichergestellt, dass das Jugendamt von den vorgenannten Obhutsentzügen durch Polizei, KJND und/ oder Einrichtungsträgern für die Wahrnehmung der Vormundseigenschaft im Einzelfall Kenntnis erhält? Wie wird in Zukunft für politische Planungsprozesse sichergestellt, dass eine entsprechende Statistik über ggf. stattfindende Obhutsentzüge geführt wird?**

Antwort auf die Fragen 7 und 8:

Entzieht sich ein Jugendlicher nach Rückverbringung in eine Einrichtung der Betreuung ist dies von den Trägern zu dokumentieren und dem KJND zurückzumelden. Eine lückenlose Kontrolle ist insbesondere bei sog. „Großeinrichtungen“, die in Anbetracht der hohen Zugangszahlen erforderlich waren, nach Auskunft der Träger z.B. durch Mitarbeiterwechsel im Dienst nicht immer leistbar gewesen. Vereinzelt ist es vorgekommen, dass der Träger eine „Abgängigkeit“ junger Menschen nicht unmittelbar registriert hat und somit auch keine Meldung vorgenommen hat. Auch hier handelt es sich um überschaubare Einzelfälle. Im Rahmen der Betreuungsvereinbarungen besteht jedoch Einvernehmen mit den Trägern, dass regelmäßige Überprüfungen der (nächtlichen) Anwesenheit zu den Kindeswohlsichernden Regelaufgaben gehören.

Zu den weiteren Verfahren bei erfolgten Kindermeldungen siehe Antwort zu Frage 6.

Die dargestellten Verfahren sichern eine personenzentrierte Einleitung von Hilfen und Maßnahmen. Im Hinblick auf die unter 10 beschriebene Evaluation wird vorübergehend eine Datensammlung angelegt.

- 9. Gibt es an das Jugendschutzgesetz angelehnte generelle Heimkehrzeiten für alle Jugendliche, die in Einrichtungen leben? Wenn nein, welche Heimkehrzeiten gelten für in stationären Einrichtungen untergebrachte Jugendliche und warum hat der Senat bisher darauf verzichtet, diese einheitlich zu regeln? Welche Folgen treffen die Jugendlichen, wenn sie sich ohne Einwilligung nach den Heimkehrzeiten in der Öffentlichkeit aufhalten?**

Antwort auf Frage 9:

Die bestehenden pädagogischen Konzepte und Hausordnungen der Träger -altersabhängig differenziert- haben sich gemäß den allgemeinen Grundsätzen für Betriebsgenehmigungen/-erlaubnisverfahren an den gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu orientieren (siehe diesbezüglich auch die Antwort zur Fragestunde S7 der Stadtbürgerschaft vom 23.02.2016). Eine gesonderte Regelung ist daher aus Sicht des Senats nicht erforderlich.

Gleichwohl ist zu konstatieren, dass Regelüberschreitungen Jugendlicher sowohl im privaten häuslichen Umfeld ebenso wie in Einrichtungen ein allgemeines entwicklungs-

psychologisches Jugendphänomen sind, dass junge Menschen aller sozialen Schichten und Zielgruppen in Familien und Einrichtungen betrifft. Es handelt sich insoweit nicht um ein Ziel- oder Randgruppenphänomen. Diesen jugendtypischen Verhaltensweisen ist inner- und außerfamiliär nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit in der Regel mit pädagogischen Mitteln zu begegnen.

10. Die Leitlinien verzichten auf die mögliche Einführung landesrechtlicher wohlfahrtspolizeilicher Ermächtigungsgrundlagen. Erachtet der Senat solche zusätzlichen Befugnisse des Jugendamtes oder der Polizei als Unterstützung zur Durchführung der Leitlinien als sinnvoll und würden hierdurch darüber hinausgehende Handlungsoptionen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Jugendlichen eröffnet werden können?

Antwort auf Frage 10:

Bei Kindeswohlgefährdungen verfügt die Jugendhilfe im Rahmen des sogenannten Wächteramtes über schnelle und abgestufte Reaktionsmöglichkeiten mit einer erheblichen Eingriffstiefe. Diese Eingriffsbefugnisse umfassen gemäß § 42 Abs. 5 SGB VIII auch freiheitsentziehende Inobhutnahmen, bei Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder Dritter. Die Polizei verfügt nach § 15 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) ebenfalls über eine Rechtsgrundlage zur Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Im Rahmen der unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmungen kommt es in Einzelfällen zu Überschneidungen. Für diese Konstellationen bestehen Vereinbarungen zwischen den Ressorts zu einem kooperativeren Umgang mit der Zielgruppe. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird bis zum 15.10.2016 überprüft und die Maßnahmen werden ggf. angepasst.